

Anlage 3 - Hinweise zur Vertragsumsetzung der Satzungsimpfvereinbarung

Hinweise zur Umsetzung der Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 2 und § 132e SGB V (Satzungsimpfvereinbarung)

GKV-Regelleistungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V sowie Schutzimpfungen, die von anderen Kostenträgern bzw. vom Arbeitgeber durchzuführen sind, sind nicht Gegenstand der oben genannten Satzungsimpfvereinbarung. Aufgrund von Nachfragen zur Abgrenzung der Satzungsimpfungen insbesondere von den Impfungen, die im Rahmen des GKV-Leistungskataloges durchgeführt werden, verständigen sich die Vertragspartner auf nachfolgende Umsetzungshinweise:

In der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie sind die Voraussetzungen für Standardimpfungen, Indikationsimpfungen, beruflich bedingte Impfungen sowie Reiseimpfungen festgelegt, auf welche der Versicherte einen Leistungsanspruch hat. Diese Impfungen werden als GKV-Regelleistungen gemäß Impfvereinbarung erbracht und sind daher von der Satzungsimpfvereinbarung ausgeschlossen.

Reiseimpfungen gehören gemäß § 11 Abs. 3 der Schutzimpfungs-Richtlinie **nur** dann zum GKV-Leistungskatalog,

- wenn der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist oder
- entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit vorzubeugen (betrifft aktuell Impfungen gegen Poliomyelitis).

Impfungen aus Anlass privater Reisen sind **nicht** Bestandteil des GKV-Leistungskatalogs (außer Impfungen gegen Poliomyelitis). Privat veranlasste Reiseimpfungen können daher im Rahmen der o.g. Satzungsimpfvereinbarung erbracht werden. Folgende Reiseimpfungen sind demnach betroffen:

- Hepatitis A,
- Hepatitis B,
- Meningokokken ACWY,
- Typhus,
- Hepatitis A/B,
- Typhus/Hepatitis A

Darüber hinaus ist die einmalige **MMR-Impfung** Gegenstand der Satzungsimpfvereinbarung ausschließlich für Personen, die vor dem 01.01.1971 geboren wurden, und für Säuglinge im Alter von 9 bis 10 Monaten, wenn keine Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung erfolgt (siehe öffentliche Empfehlungen zu Schutzimpfungen des Landes Berlin).

Zur **Meningokokken B-Impfung** liegt von der STIKO neben bestimmten medizinischen oder beruflichen Indikationen (hier wäre auch zu prüfen, ob diese Impfungen zum GKV-Leistungskatalog gehören) keine Empfehlung für Standard- oder Reiseimpfungen vor. Auf die Veröffentlichungen der STIKO zur Meningokokken B-Impfung wird insbesondere im Epidemiologischen Bulletin Nr. 36/2014, aktualisiert in 3/2018, 37/2015 und 34/2020 hingewiesen.

Die STIKO führt im Epid. Bull. 34/2020 (S. 7) aus, dass neben den empfohlenen Impfungen auf Basis der existierenden Impfstoff-Zulassungen weitere Impfindikationen möglich seien, die für einzelne Personen, ihrer individuellen (gesundheitlichen) Situation entsprechend, sinnvoll sein können. Eine fehlende STIKO-Empfehlung sei kein Hindernis für eine begründete Impfung. Die Vertragspartner stimmen daher überein, dass Impfungen ohne STIKO-Empfehlung im begründeten Fall - entsprechend den Anwendungsgebieten der Fachinformation zum jeweiligen Impfstoff - im Rahmen der Satzungsimpfvereinbarung durchgeführt werden können (so auch insbesondere für Meningokokken B). Voraussetzung hierfür ist eine besondere Aufklärungs- und Dokumentationspflicht in den jeweiligen Patientenakten (siehe Epid. Bull. 34/2020 S. 25 ff.). Der Vertragsarzt klärt den Versicherten im gegebenen Fall insbesondere darüber auf, dass bei Eintritt eines Impfschadens Ansprüche des Versicherten – mangels öffentlicher Empfehlung der Landesgesundheitsbehörde zur beabsichtigten Impfung – gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber dem Versorgungsamt nicht bestehen.